

Fachspezifische Differenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik – Zivilrecht

Martin Zwickel*

Die Veranstalter:innen dieser Tagung haben uns vor die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, der Frage nachzugehen, ob es bei der einen Rechtsdidaktik bleiben kann oder ob und wo eine differenzierte Fachdidaktik für die einzelnen dogmatischen Rechtsfächer erforderlich ist. Brauchen wir also eine Abteilung „Fachdidaktik Zivilrecht“ in unserer neu gegründeten Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft? Meine Antwort auf diese Frage ist, das kann ich schon vorwegschicken, ein klares „Es kommt darauf an.“

Natürlich ist hier nicht der Raum, das gesamte Zivilrecht auf rechtsdidaktische Forschungsfelder zu durchforsten. Daher habe ich exemplarisch fünf Bereiche herausgepickt, die sich an Themen orientieren, die die Zivilrechtswissenschaft aktuell oder schon seit langem bewegen und die sich daher als Spielfelder einer zivilrechtlich ausgerichteten Fachdidaktik besonders eignen.

Forschungsfeld 1: Intradisziplinäre Vernetzungen (Materialisierung des Privatrechts und Vernetzung)

Ein erstes Forschungsfeld betrifft sog. intradisziplinäre Vernetzungen. Das Zivilrecht ist ganz besonders geprägt von einer teils enorm ausgebauten Verweisungstechnik. Gemeint ist eine Vernetzung der Rechtsmaterien innerhalb des bürgerlichen Rechts oder von BGB und Sonderprivatrecht. Im zivilrechtlichen Curriculum ordnen wir den Rechtsstoff meist entlang der Grundanordnung des BGB mit seinen fünf Büchern und lehren danach das Sonderprivatrecht.¹ Dadurch werden aber die Vernetzungen innerhalb des Zivilrechts und die Vernetzung zu den anderen Disziplinen nur unzureichend deutlich. Ein Beispiel soll hier genügen: Die Prüfung der Rechte des Käufers bei einer mangelhaften Kaufsache, die in § 437 BGB beschrieben sind, setzt aufgrund der extrem ausgestalteten Verweisungstechnik, eine fundierte Kenntnis des Rechts der Leistungsstörungen aus dem allgemeinen Schuldrecht voraus. Wir lehren aber die Gebiete oft unabhängig voneinander. Vernetzungen des in einzelnen Lehrveranstaltungen, etwa zum Schuldrecht AT und zu den vertraglichen Schuldverhältnissen, erworbenen Wissens entstehen zu oft erst in der Examensvorbereitung. Ist es nicht alarmierend, dass Studierende immer wieder mitteilen, im Zivilrecht habe sich erst in der Examensvorbereitung ein „Aha-Effekt“ eingestellt? Anne Röthel formuliert dies noch schärfer, wenn sie schreibt

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Verfassers im Rahmen der Tagung „Zukunft der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik“ am 22.11.2024 an der Ruhr-Universität Bochum. Die Form des Impulsvortrags wurde beibehalten.

PD Dr. Martin Zwickel ist Privatdozent an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und leitet dort die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“.

1 Röthel, in: Krüper (Hrsg.), S. 409 (412).

„Diese Segmentierung des Rechtsstoffes begünstigt Fehlgewichtungen und die Entstehung systemwidrig isolierten, zusammenhanglosen Wissens.“²

Warum also trainieren wir solche Vernetzungskompetenzen nicht gezielt in Schleifen ab der Studieneingangsphase?

Ähnliches gilt für das Zusammenspiel von Privatrecht und Zivilprozessrecht. Das Zivilprozessrecht führt, ganz anders als im öffentlichen Recht, oft bis in die Referendariatszeit ein Schattendasein. Sollten wir es nicht auch von Anfang an mit unterrichten oder ggf. sogar in ein Querschnittscurriculum des Verfahrensrechts³ auslagern? Nötigen neuen Phänomene wie die Digitalisierung der Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Anbieter nicht gerade zu einer zeitgleichen Betrachtung aus mehreren Blickwinkeln, dem des Zivilprozessrechts und dem des materiellen Rechts? In all diesen Fragen der Curriculargestaltung⁴ ist eine genuin zivilrechtliche Rechtsdidaktik gefragt. Sie versteht es, die Wechselwirkungen zwischen Stoffmengen zu erklären und das Verständnis mit geeigneten Lehr-/Lernformaten zu unterstützen.

Auch intradisziplinäre Vernetzungen des Privatrechts in die Disziplinen Öffentliches Recht und Strafrecht liegen auf der Hand. In der Zivilrechtslehre ist angesichts der vielfach gegebenen Aufladung durch konstitutionelle und ethische Wertmaßstäbe schon lange eine umfassende Diskussion über die sog. Materialisierung des Privatrechts, hauptsächlich über die umfassende Anwendung von Generalklauseln, im Gange.⁵ Die fachspezifisch ausdifferenzierte Rechtsdidaktik muss gerade solche Diskurse aufgreifen und hierfür Visualisierungs- sowie Lehr-/Lernkonzepte entwickeln. Müssten wir etwa für die Prüfung strafrechtlicher Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB nicht in einem Team aus Zivil- und StrafrechtlerInnen unterrichten oder aber die Studierenden gezielt Kenntnisse aus dem Strafrecht einbringen lassen? Das weit verbreitete und angesichts der beruflichen Sozialisation der Zivilrechtslehrer⁶ verständliche Aussparen des Strafrechts scheint mir jedenfalls nicht die Optimallösung zu sein.

Das Privatrecht und auch eine Privatrechtsdidaktik braucht die anderen Rechtsfächer. Spezifisch zivilrechtlich ist aber der Blickwinkel: Das Privatrecht ist klassischerweise subjektbezogen und vom Grundsatz der Privatautonomie gekennzeichnet. Es ist zumeist dispositives Recht. Der Blick z. B. auf strafrechtliche Schutzgesetze geht grundsätzlich vom Blick des subjektiven Rechts, des zivilrechtlichen

2 Röthel, in: Krüper (Hrsg.), S. 409 (430).

3 Dazu eingehend Klinck, in: Krüper (Hrsg.), S. 540 ff.

4 Zu dieser Hauptaufgabe siehe auch Röthel, in: Krüper (Hrsg.), S. 409 (410 f.).

5 Auer, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, S. 1 ff.; zur Entwicklung und denkbaren zukünftigen Gestalt der Materialisierung des Privatrechts siehe Teubner, in: ZEuP 2022, S. 648 ff.

6 Hamann, in: AcP 221 (2021), S. 287 (288); auch die derzeit weitgehend unerforschte Zusammensetzung der Zivilrechtslehrer:innen mitsamt deren Auswirkung auf die Zivilrechtslehre ist ein Betätigungsfeld für die zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsdidaktik. Wir wissen kaum etwas darüber, welche Profile Zivilrechtslehrende haben. Das wäre aber ein wichtiger Baustein zur Beurteilung der Wirksamkeit unseres Lehr-/Lernhandelns.

Anspruchs, aus und ist zwangsläufig ein anderer als in den beiden anderen Disziplinen Öffentliches Recht und Strafrecht.

Wie können wir Kompetenzen im Bereich dieser Vernetzungen konstruieren? Eine konsequente, auch fächerübergreifende Kompetenzorientierung statt einer heute meist vorherrschenden reinen Beschreibung zivilrechtlicher Stoffmengen zur Lernzielbestimmung könnte dafür sehr hilfreich sein. Eine stärkere Besinnung auf Grundlagen und Grundprinzipien des Privatrechts ist dann nur die logische Folge.⁷

Forschungsfeld 2: Verständnis und Reflexionskompetenz im Zivilrecht

Das Forschungsfeld 2 betrifft die Verständnisorientierung und Reflexionskompetenz im Zivilrecht. Wesensbildendes Merkmal unserer Zivilrechtslehre ist eine sehr starke Ausrichtung am geltenden Recht, oft unter Ausblendung anderer Rechts- und Rechtserkenntnisquellen. Wir stellen Aufgaben, in denen Gutachten zur geltenden Rechtslage zu fertigen sind. Die Rechtsprechung spielt zwar eine gewisse Rolle, da in zivilrechtlichen Lehrveranstaltungen regelmäßig wichtige Entscheidungen präsentiert werden. Ergebnisse zivilgerichtlicher Rechtsprechung oder Streitstände werden aber zu häufig einfach unreflektiert auswendig gelernt.⁸ Erforderlich scheint mir ein fachdidaktischer Diskurs unter Zivilrechtslehrenden darüber zu sein, wie wir mit den Studierenden die Aufgabe der Rechtsprechung in einer echten Arbeit mit und an Gerichtsentscheidungen ernsthaft reflektieren können.

Hierher gehört auch die in interdisziplinärer Kooperation mit Linguisten zu leistende Spracharbeit. Wer von uns kennt nicht die Ausführung, die Rechtssprache des BGB sei eine sehr abstrakte Expertensprache.⁹ Das war es aber meistens auch schon. Eine fachspezifisch ausdifferenzierte Rechtsdidaktik des Zivilrechts muss zum Umgang mit dem abstrakten Normtext eine klar auf das juristische Lernen zugeschnittene Antwort geben und Lehr-/Lernmethoden entwickeln. Im Bereich der „Bauchgefühlsdidaktik“ könnte es beispielsweise hilfreich sein, gemeinsam mit Studierenden wichtige Rechtsnormen aus dem BGB vor einer Nutzung für die Fallbearbeitung gemeinsam umzuformulieren.

Forschungsfeld 3: Praxisbezug

Das Forschungsfeld 3 betrifft den Praxisbezug. In § 5a Abs. 3 DRiG heißt es für die universitäre Juristenausbildung: „*Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis*“. Das Privatrecht hat durchaus den Ruf, eine besonders praxisrelevante Disziplin zu sein. Schließlich arbeiten wir durchwegs anhand von Fällen und lassen die Studierenden entscheiden,

7 Stürner, in: AcP 214 (2014), S. 8 (41 f.).

8 Zur „Anwendungsorientierung ohne anspruchsvolle Anwendungsmethodik“ siehe Steffahn, Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung, S. 6; ähnlich für das Privatrecht Stief, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 512.

9 Baldus, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, S. 1 (18).

ob Ansprüche oder Rechte bestehen. Sehr oft hören wir aber von Examenskandidaten trotzdem den Satz „Die Praxis lernst du sowieso erst in der Praxis.“

Unsere zivilrechtliche Entscheidungsorientierung,¹⁰ die eine Richtertätigkeit nachahmen soll, ist für große Bereiche des Zivilrechts nicht praxisrelevant. Das typische Regelungsmodell des Privatrechts ist das dispositiv Recht.¹¹ Die Dispositivität bringt es aber mit sich, dass Rechtsanwender:innen selbst eine wichtige Gestaltungsaufgabe und nicht nur eine Entscheiderrolle zukommt. Gleichwohl stellen wir in der Ausbildung kaum rechts- bzw. vertragsgestaltende Aufgaben.

Zudem vernachlässigen wir die in Zivilrechtsstreitigkeiten so wichtige Zurichtung des Sachverhalts durch die Parteien selbst sowie die Würdigung der Tatsachen, d. h. die „Methode praktischer Prozessarbeit“.¹² Eine Arbeit an der Verzahnung von Theorie und Praxis in der Juristenausbildung und an Möglichkeiten der gezielten Vor- und Nachbereitung von Praktika¹³ sind zentrale Desiderate für eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsdidaktik.

Forschungsfeld 4: Internationalisierung und Harmonisierung

Das Forschungsfeld 4 wirft die Frage auf, wie es gelingen kann, die viel beschworene Internationalisierung und Harmonisierung des Privatrechts, etwa durch EU-Recht, auch rechtsdidaktisch abzubilden.

Mehr und mehr wird im Zivilrecht über Internationalisierungs- und Harmonisierungstendenzen diskutiert. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Wandel des Zivilrechts durch EU-weit einheitliche Regeln z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes. Uns als Zivilrechtslehrenden ist der europarechtliche Hintergrund stets sehr bewusst. Aber gilt das auch für die Studierenden, die teilweise gar nicht so richtig wissen, was eine Verordnung und was eine Richtlinie ist? Mir scheint, als werde im Zivilrecht zu oft, etwa im Bereich der Verträge über digitale Produkte, das bloße Resultat einer Richtlinienumsetzung vermittelt, anstatt das dahinterstehende europäische Mehrebenensystem samt seiner „institutionellen Rahmenbedingungen“¹⁴ zu beleuchten.¹⁵ Jedenfalls in meinen Lehrveranstaltungen besteht häufig ein Mangel an Zeit, um europarechtliche Grundlagen wie das Vorabentscheidungsverfahren auch nur ansatzweise mit zu vermitteln. Mir scheint gleichwohl der Blick aus einer doppelten Perspektive gewinnbringend und wünschenswert: Ein europarechtlicher Blick aus dem öffentlichen Recht ergänzt um die zivilrechtliche Perspektive. Eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsdidaktik hat sich daher die Frage zu stellen, ob und welche Formate (z. B. Teamteaching, Pro-

10 Röthel, in: Krüper (Hrsg.), S. 409 (413 f.).

11 Möslein, Dispositives Recht, S. 18.

12 Schellhammer, Die Arbeitsmethode des Zivilrichters, S. 4.

13 Stief, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 512 (515).

14 Gsell, in: AcP 214 (2014), S. 100 (147).

15 Zur erforderlichen Berücksichtigung der „institutionellen und prozeduralen Rahmenbedingungen“ sh. Gsell, in: AcP 214 (2014), S. 100 (147).

jecktarbeit etc.) ermöglichen, punktuell zugleich fachübergreifend und im eigenen fachlichen Kontext des Zivilrechts lehren zu können.

Wichtige Beiträge zur Internationalisierung des Jurastudiums leistet die Rechtsvergleichung nicht nur, aber auch im Zivilrecht. Funktionale Rechtsvergleichung eignet sich, über ihren Beitrag zur Internationalisierung des Jurastudiums hinaus auch zur Schulung juristischer Methodenkompetenz in den Bereichen der Falllösung und des wissenschaftlichen juristischen Arbeitens.¹⁶ Schon 2012 hat der Wissenschaftsrat in seinem Papier zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ zu Recht angemahnt, rechtsvergleichende Bezüge in der Juristenausbildung zu stärken.¹⁷

Querschnittsmaterien wie die Rechtsvergleichung bzw. supranationale Fächer erfordern aber eigentlich eine weitere fachspezifische Differenzierung der Rechtsdidaktik. Es wird daher an dieser Stelle deutlich, dass eine nur nach den großen dogmatischen Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht unterscheidende Rechtsdidaktik nur bedingt hilfreich ist. Man könnte auch anders formulieren: „Wenn schon fachspezifische Differenzierung, dann gleich noch mehr davon!“.

Forschungsfeld 5: Arbeitsmethodik und Schlüsselkompetenzen

Das Forschungsfeld 5 muss sich der zivilrechtlichen Arbeitsmethodik und den Schlüsselkompetenzen widmen. Während wir als fachdidaktisch interessierte Zivilrechtslehrer:innen die bereits benannten Punkte Vernetzung, Verständnisorientierung, Internationalisierung und Praxisbezug mit etwas Geschick noch abdecken könnten, muss ein solches Unterfangen hinsichtlich des nicht minder wichtigen Punkts der zivilrechtlichen Arbeitsmethodik und der für die Zivilrechtsanwendung erforderlichen Schlüsselkompetenzen aus zwei Gründen scheitern.

- 1) Im Fach Zivilrecht selbst fehlt es bereits an einer über alle Zweifel erhabenen Definition genuin privatrechtlicher Methoden. Gustav Radbruch hat schon in seiner Einführung in die Rechtswissenschaft aus dem Jahr 1929 das Fehlen einer genuin zivilrechtlichen Prinzipienlehre moniert. Er schreibt „.... während am Eingang jedes anderen Rechtsgebiets den Lernenden eine Erörterung der rechtspolitischen Grundgedanken begrüßt, hat es das Privatrecht zu einer solchen philosophisch-politischen Prinzipienlehre bislang nicht gebracht.“¹⁸ Dieser bis heute andauernde Zustand der Unklarheit um die genuin privatrechtlichen Methoden¹⁹ nötigt aus meiner Sicht gerade dazu, Fragen der juristischen Arbeitsmethodik im Sinne eines Querschnitts-Kompetenztrainings für die Studieneingangsphase einer vertieften Befassung mit den dogmatischen Fächern vorzulagern. Wir müssten uns also vom Motto „über

16 Zwickel, in: Griebel (Hrsg.), S. 135 ff.

17 Wissenschaftsrat (Hrsg.), Perspektiven der Rechtswissenschaft, S. 61.

18 Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 88.

19 Die Vereinigung der Zivilrechtslehrer hat sich bisher nur ein einziges Mal mit den Methoden des Privatrechts befasst.

Methoden spricht man nicht, man hat sie²⁰ wegbewegen. Hier öffnet sich ein großes Spielfeld für eine allgemeine (vom Zivilrecht losgelöste) juristische Fachdidaktik, die Anschluss an die Grundlagenfächer findet. Zugleich ist es Aufgabe einer genuin zivilrechtlichen Fachdidaktik, zu ermitteln, welche methodischen Spezifika das Zivilrecht aufweist und wie sich diese auf die Vermittlung des Zivilrechts auswirken müssen.

- 2) Eine spätere Berufstätigkeit im Zivilrecht verlangt Studierenden als Rechtspraktiker:innen von morgen besondere, rechtsgebietsübergreifende Schlüsselkompetenzen ab. Große Teile des Privatrechts sind dispositives Recht.²¹ Die Ausgestaltung des gesetzlich abgesteckten Regelungsrahmens obliegt den Rechtsanwender:innen. Sie benötigen dafür, über die oben bereits angesprochenen Kompetenzen im Bereich der Zivilrechtsgestaltung hinaus, Schlüsselkompetenzen wie Verhandlungs- und Gesprächsführungskompetenz, Fähigkeiten im Bereich der Vertragsgestaltung und Kompetenzen im Bereich der Methoden alternativer Konfliktlösung.²² All diese Kompetenzen überschreiten aber den Bereich des Zivilrechts.

Besonders deutlich wird die Handlungsunfähigkeit einer zu stark fachspezifisch ausdifferenzierten Rechtsdidaktik am Beispiel der Digitalisierung. Soll künstliche Intelligenz, im Bereich der Arbeitsmethodik etwa beim juristischen Schreiben oder aber auch im Zivilrecht etwa bei der Haftung für Systeme künstlicher Intelligenz, künftig zur Kompetenz unserer Studierenden gehören, brauchen wir weniger einen fachspezifisch-zivilrechtlichen Input als technischen Sachverstand. Dieser könnte aus rechtsdidaktischer Sicht Teil einer fachübergreifenden Grundlagenveranstaltung „Digitalkompetenz für Juristen“, etwa in Form einer Schlüsselqualifikationsveranstaltung sein.²³

Fazit

Was bedeutet nun all dies für unsere Frage nach einer zivilrechtlichen Rechtsdidaktik? Die Ausführungen verdeutlichen das eingangs angedeutete „Es kommt darauf an“. Dies aus zwei Gründen:

- 1) Es gibt viele Themen, bei denen es sich um Querschnittsmaterien handelt. Dazu zählen große Teile der juristischen Arbeitsmethodik ebenso wie das Training von Digitalkompetenzen und die Fähigkeit, rechtsvergleichend zu arbeiten. Hier ist vorrangig die allgemeine Rechtsdidaktik gefragt.
- 2) Wir brauchen aber zugleich den präzisen Blick des Faches Zivilrecht auf Fragen der Curriculargestaltung, für die Ermittlung der Lehr-/Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen, z. B. im Bereich der Ausfüllung des dispositiven privatrechtlichen Regelungsrahmens.

20 Kuntz, in: AcP 219 (2019), S. 255 (296).

21 Möslein, Dispositives Recht, S. 18.

22 Stief, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 512 (514).

23 Siehe dazu ausführlich Zwickerl, in: Griebel/Gröblinghoff/Kuhn/Schimmel (Hrsg.), S. 83 ff.

Nötig sind also sowohl fachspezifische Differenzierungen als auch eine übergeordnete Meta-Rechtsdidaktik. Wir dürfen es mit der fachspezifischen Differenzierung aber nicht übertreiben.

Es gilt nämlich Folgendes zu bedenken:

Solange ein intensives Nachdenken über Rechtsdidaktik noch nicht überall Konsens ist und wir keine „Inborn Teaching Ability“ haben, ist eine starke, übergeordnete und auf einer Metaebene operierende Fachdidaktik wichtiger als eine fachdidaktische Ausdifferenzierung nach Rechtsfächern. Sonst besteht nämlich die Gefahr, dass sich die fachdidaktischen Bemühungen im Klein-Klein dogmatischen Rechtsstoffes verlieren.

Literaturverzeichnis

- Auer, Marietta*, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, Tübingen 2014.
- Baldus, Christian*, Das BGB – eine deutsche Zivilrechtskodifikation in Europa, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, Berlin 2024, S. 1–100.
- Gsell, Beate*, Zivilrechtsanwendung im Europäischen Mehrebenensystem, AcP 214 (2014), S. 100–150.
- Hamann, Hanjo*, Deutsche Zivilrechtslehre – Eine rechtstatsächliche Untersuchung ihrer Demographie, Institutionalisierung und Lehrstuhldenominationen, AcP 221 (2021), S. 287–316.
- Klinck, Fabian*, Querschnittscurriculum Verfahrensrecht, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, Tübingen 2022, S. 540–550.
- Kuntz, Thilo*, Auf der Suche nach einem Proprium der Rechtswissenschaft – Sinn und Unsinn des Bemühens um disziplinäre Identität, AcP 219 (2019), S. 255–299.
- Möslein, Florian*, Dispositives Recht Zwecke, Strukturen, Methoden, Tübingen 2011.
- Radbruch, Gustav*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1964.
- Röthel, Anne*, § 16 Gegenstand und Struktur des privatrechtlichen Curriculums, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, Tübingen 2022, S. 409–430.
- Schellhammer, Kurt*, Die Arbeitsmethode des Zivilrichters, 18. Auflage, Heidelberg 2019.
- Steffahn, Volker*, Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung, Erlangen 2014.
- Stief, Volker*, Rückblick und weitere Perspektiven aus Sicht des Privatrechts, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen..., Baden-Baden 2012, S. 512–516.
- Stürner, Rolf*, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert?, AcP 214 (2014), S. 8–54.
- Teubner, Gunther*, Auf Umwegen: Zum Privatrecht als Gesellschaftsverfassung, ZEuP 2022, S. 648–659.
- Wissenschaftsrat (Hrsg.), Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Hamburg 2012.
- Zwickel, Martin*, Digitalisierung und Recht – Plädoyer für ein Querschnittscurriculum, in: Griebel/Gröblinghoff/Kuhn/Schimmel (Hrsg.), Rechtsdidaktik – Erreichtes – Misslungenes – Zukünftiges, Baden-Baden 2023, S. 83–122.
- Zwickel, Martin*, Rechtsvergleichung und juristisches Lernen – Zu Parallelen zwischen Rechtsvergleichung und juristischer Methodenkompetenz (Fallbearbeitung und wissenschaftliches Arbeiten), in: Griebel (Hrsg.), Vom juristischen Lernen, Baden-Baden 2018, S. 135–157.